

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt vom 01.08.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt in der Sitzung am 29.09.2021 für die Friedhöfe der Stadt Bürstadt folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bürstadt in der jeweils gültigen Fassung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Bürstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Umsatzsteuer

Sofern für einzelne oder mehrere in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebührenarten Umsatzsteuer erhoben werden muss, wird diese zusätzlich zu den in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebührenhöhen erhoben.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|---|----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | € | 250,-- |
| 2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | € | 1.115,-- |
| 3. Einstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen | € | 3.033,-- |
| 4. Mehrstelliges Wahlgrab für zwei Bestattungen | € | 5.039,-- |
| 5. Zubettung in mehrstellige Wahlgrabstätte für die 3. und jede weitere Bestattung | € | 1.566,-- |
| 6. Nische in der Urnenwand für eine Urne | € | 905,-- |
| 7. Hinzufügung einer 2. Urne in eine Nische in der Urnenwand | € | 414,-- |
| 8. Urnengrab für eine Urne | € | 614,-- |
| 9. Zubettung in ein Urnengrab für die 2. und jede weitere Urne (insgesamt höchstens 4 Urnen) | € | 326,-- |

10. Zubettung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	€ 556,--
11. Rasenreihengrab für eine Bestattung	€ 4.668,--
12. Rasenreihengrab für zwei Bestattungen	€ 5.298,--
13. Baumbestattungsfeld, je Urne	€ 1.092,--

§ 7 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:	
a. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	€ 100,--
b. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	€ 1.064,--
2. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes / Baumbestattungsfeld, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab / Baumbestattungsfeld sowie das Absenken der Urne folgende Gebühren erhoben:	€ 325,--
3. Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Trauerhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen der Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:	€ 160,--
4. Sofortige Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab oder einem Rasenreihengrab	€ 468,--
5. Nachträgliche Tieferlegung eines Sarges in einem Wahlgrab oder einem Rasenreihengrab	€ 1.702,--

§ 8 Gebühren für Einzel- oder Sonderleistungen

Für Einzel- oder Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung einer Trauerhalle	€ 280,--
2. Nutzung einer Leichen-/Kühlzelle, je angefangenem Tag	€ 61,--
3. Nutzung und Reinigung des Sezierraumes, je Leiche	€ 204,--
4. Umbettung eines Sarges innerhalb des Friedhofes	€ 2.032,--
5. Umbettung eines Sarges in eine andere Stadt	€ 1.016,--
6. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	€ 610,--

7. Umbettung einer Urne in eine andere Stadt	€ 305,--
8. Hilfskraft für eine Leichenöffnung	nach Anfall und Stunden- satz
9. Bestattung außerhalb der festgesetzten Zeiten	Zuschlag: 10 % der Bestattungskosten

§ 9 Gebühren für Urnennischen- und Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) oder einer Urnennische durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinder- oder Urnengrab ohne Grababdeckung	€ 183,--
2. Kinder- oder Urnengrab mit Grababdeckung	€ 274,--
3. Reihengrab ohne Grababdeckung	€ 329,--
4. Reihengrab mit Grababdeckung	€ 494,--
5. Einstelliges Wahlgrab ohne Grababdeckung	€ 366,--
6. Einstelliges Wahlgrab mit Grababdeckung	€ 549,--
7. Mehrstelliges Wahlgrab ohne Grababdeckung	€ 487,--
8. Mehrstelliges Wahlgrab mit Grababdeckung	€ 732,--
9. Urnennische in der Urnenwand	
a. mit einer Urne	€ 55,--
b. mit zwei Urnen	€ 66,--

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Räumung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Bürstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|---|---------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte, jährlich | € 80,-- |
| b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen sowie sonstigen Grabausstattungen, je Antrag | € 54,-- |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Anbringung einer Inschrift auf einer Abdeckplatte einer Urnennische, je Antrag | € 54,-- |
| d) Bescheinigung für die Feuerbestattung | € 10,-- |
| e) Ausstellung eines Leichenpasses | € 31,-- |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Bürstadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der Stadt Bürstadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bürstadt vom 01.07.2012.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bürstadt, 2021-10-05

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
Bürgermeisterin

- bekannt gemacht in Bürstädter Zeitung am 07.10.2021
- bekannt gemacht im Südhessen-Morgen am 07.10.2021